

### Kontrolle bestehender Elektroinstallationen (periodische Kontrolle)

Sie sind Eigentümer eines Wohnhauses, eines landwirtschaftlichen Betriebs, von Gewerbe-, Industrie- oder Büroräumen; das Gesetz schreibt Ihnen eine periodische Kontrolle vor. Die Energieversorgung Männedorf informiert Sie schriftlich über die Frist. Sodann sind Sie verpflichtet:

- Ein unabhängiges Kontrollorgan zu beauftragen (nicht Ihren Elektroinstallateur)
- Dieses Kontrollorgan informiert Sie über eventuell durchzuführende Korrekturen oder Reparaturen. Die Kosten der Kontrolle gehen zu Ihren Lasten.
- Ihr Elektroinstallateur behebt die Mängel an Ihrer Installation. Die anfallenden Kosten gehen zu Ihren Lasten.
- Nach Abschluss der Instandsetzungsarbeiten erstellt das Kontrollorgan einen „Sicherheitsnachweis“ in zwei Exemplaren.
- Eine Kopie des Sicherheitsnachweises muss an die Energieversorgung Männedorf gesendet werden, das Original bewahrt der Eigentümer bis zur nächsten Kontrolle max. 5 Jahre auf (Artikel 5 NIV SR 734.27).



auszuführende Arbeiten



Ihr Installateur führt die Reparaturen aus

konform (keine Mängel)

Mängel vorhanden



## Kontrolle Ihrer Elektroinstallationen

Pflichten der Eigentümer und Vorgehensweise



Gemeinde Männedorf  
Saurenbachstrasse 6  
8708 Männedorf

www.maennedorf.ch  
Infrastruktur@maennedorf.ch  
Tel. 044 921 67 67

## Ihre Pflichten als Eigentümer

Gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV SR734.27) vom 7. November 2001 inkl. Revision vom 1. Juni 2019 müssen elektrische Installationen in regelmässigen Abständen kontrolliert werden. Seit dem 1. Januar 2002 überträgt diese neue Verordnung die Verantwortung zur Durchführung solcher Kontrollen sowie zur möglicherweise nötigen Instandsetzung der Installation dem Eigentümer. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

Als Netzbetreiber ist die Energieversorgung Männedorf verpflichtet, den entsprechenden Sicherheitsnachweis vom Eigentümer einzufordern.



## Kontrollperioden

Der Turnus der periodischen Kontrollen variiert je nach Art der Installation und kann 20, 10, 5, 3 oder 1 Jahr betragen. Je nach Fall können die Verfahren unterschiedlich sein; sie werden im Anhang der NIV erläutert.

### Kontrollperiode von 20 Jahren

Sämtliche elektrische Installationen im Wohnbereich.

### Kontrollperioden von 10, 5, 3 Jahren oder jährlich

Sämtliche elektrische Installationen in Gewerberäumen, Industrie, Büros, landwirtschaftlichen Betrieben und Baustellen.

### Neu

Für die älteren, nach Nullung Sch.III (kein separater Erdleiter) erstellten Anlagen, beträgt das Intervall für die Kontrolle 5 Jahre. Im Anhang der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV SR 734.27) sind die Kontrollturnuse aufgelistet.

## Handänderung

Bei einem Eigentümerwechsel müssen die Installationen mit einem Kontrollturnus von 10 und 20 Jahren kontrolliert werden, wenn die letzte Kontrolle länger als 5 Jahre zurück liegt.

## Fristen und zuständige Organe

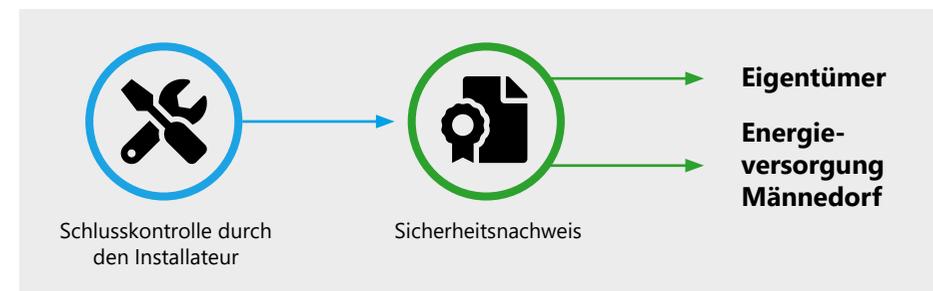
Die Frist für alle Kontrollvorgänge sowie für Massnahmen zur Behebung von Mängeln beträgt in jedem Fall 6 Monate.

Eine offizielle Liste der unabhängigen Kontrollorgane und autorisierten Installateure ist auf der Homepage des eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) unter der Adresse [www.verzeichnisse.esti.ch/de/aikb](http://www.verzeichnisse.esti.ch/de/aikb) oder unter 044 956 13 29 erhältlich.

## Kontrollen neuer Elektroinstallationen (Abnahmekontrollen)

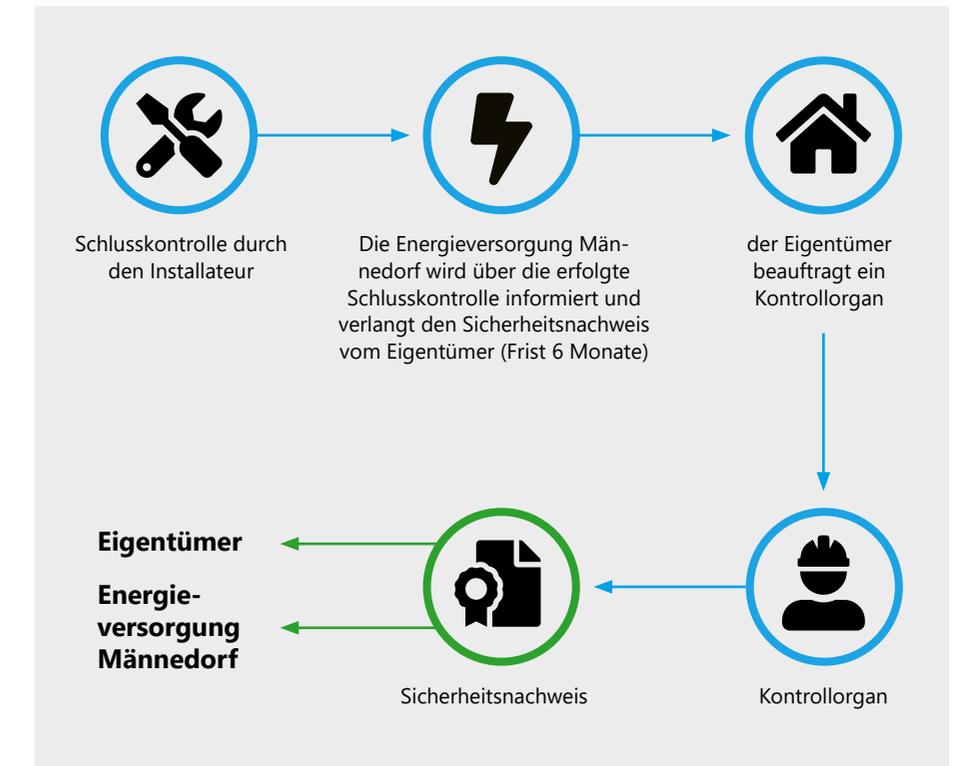
Neuanlagen sowie Veränderungen oder Erweiterungen bestehender Installationen müssen in jedem Fall zwingend durch einen konzessionierter Elektroinstallateur kontrolliert werden.

### Installation mit einer Kontrollperiode von 20 Jahren



### Installationen mit einer Kontrollperiode von weniger als 20 Jahren und Fotovoltaikanlagen ≤ 30 kVA (> 30 kVA ausgeführt durch das ESTI)

Zusätzlich zur Kontrolle durch einen Elektroinstallateur muss ein unabhängiges Kontrollorgan eine Abnahmekontrolle durchführen.



## Stichprobenkontrollen

Die Netzbetreiber sind gemäss der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV SR 734.27 Art. 39) verpflichtet die elektrischen Installationen stichprobenweise zu überprüfen. Die Kosten für die Stichprobenkontrolle sind vom Eigentümer zu tragen, wenn Mängel festgestellt wurden. Ansonsten gehen die Kosten zu Lasten des Auftraggeber dieser Stichprobenkontrolle.